

BUNDESGERICHTSHOF

IV 38 389/67BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Sam M [REDACTED],
[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Wilden, Dr. Leewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 12. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 9. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt/Main vom
27. September 1966 wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgewühren und Auslagen werden
für das Beschwerdeverfahren nicht
erheben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Beru-
fungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil
mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe ge-
geben, aus denen nach § 219 Abs. 1 allein die Revision zuge-
lassen werden darf.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen gesundheit-
licher Schäden. Seine Klage ist ohne Erfolg geblieben,
da das Berufungsgericht festgestellt hat, daß nicht als
wahrscheinlich angesehen werden könne, daß er durch ver-

- 3 -

folgungsbedingte Leiden in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % beeinträchtigt sei. Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgerecht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Auch ist sonst kein Grund gegeben, der die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte. Der Kläger hat auch keinerlei Gründe angegeben, aus denen er die Zulassung der Revision für geboten erachtet.

Die sofortige Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge aus § 209, § 225 Abs. 1 ZKG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Vintenberg

